-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.12.1999

3. Instanz

Datum	20.11.2001

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 16. Dezember 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten um den Ãbergang von GrundstÃ¼ckseigentum und um die Erstattung von Mietzahlungen.

Durch Â§ 278 Abs 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wurde in jedem Bundesland die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft "Medizinischer Dienst der Krankenversicherung" (MDK) angeordnet, die nach Â§ 278 Abs 2 SGB V von den LandesverbÃ¤nden der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen sowie den VerbÃ¤nden der Ersatzkassen gebildet werden sollte. Nach MaÃgabe von Art 73 Abs 4 des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) handelt es sich fÃ¼r eine Ãbergangszeit um eine rechtsfÃ¤hige KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft. VorgÃ¤ngerorganisation war der VertrauensÃ¤rztliche Dienst (VÃ¤D). Die

gesetzlichen Aufgaben des VÃ¤D beruhten bis zum Inkrafttreten des GRG auf Â§ 369b der Reichsversicherungsordnung (RVO) und den dazu gem Â§ 369b Abs 5 RVO von den beteiligten SozialleistungstrÃ¤gern erlassenen Richtlinien Ã¼ber die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den VertrauensÃ¤rzten (Ersatzkasse 1986, 414). Die DurchfÃ¼hrung der Aufgaben des VÃ¤D war bereits aufgrund des Gesetzes Ã¼ber den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (RGBl I, 577) als Gemeinschaftsaufgabe der Krankenversicherung den Landesversicherungsanstalten (LVA) Ã¼bertragen. Die Kosten waren durch eine Umlage der Krankenkassen zu finanzieren (vgl zur historischen Entwicklung des VÃ¤D Rohwer-Kahlmann, ZSR 1975, 449 ff; BT-Drucks 11/2237 S 230).

Dementsprechend hatte auch die hier beklagte LVA den VÃ¤D â als verselbstÃ¤ndigte Organisationseinheit mit eigenem Haushalts- und Stellenplan â in ihrer Abteilung Krankenversicherung gefÃ¼hrt. Daneben hatte sie zur ErfÃ¼llung eigener Aufgaben als RentenversicherungstrÃ¤ger den Sozialmedizinischen Dienst betrieben, der mit dem VÃ¤D organisatorisch und rÃ¤umlich eng verbunden war; insbesondere waren beide Dienste in denselben GebÃ¤uden oder GebÃ¤udekomplexen untergebracht.

Laut Grundbuch ist die LVA EigentÃ¼merin eines GrundstÃ¼cks in Bremen , das im Jahre 1961 durch Zusammenlegung von mehreren Parzellen entstanden war, und eines GrundstÃ¼cks in Bremerhaven. Auf den GrundstÃ¼cken stehen insgesamt drei GebÃ¤ude. Das GebÃ¤ude in Bremerhaven wurde zunÃ¤chst vom VÃ¤D alleine genutzt, nach der Erstellung eines Anbaus war die beklagte LVA zu etwa 30 vH beteiligt; auch von den beiden GebÃ¤uden in Bremen, die Ã¼ber eine gemeinsame Heizungsanlage und einen Verbindungstrakt, jedoch Ã¼ber getrennte EingÃ¤nge verfÃ¼gen, wurden keines ausschlieÃlich vom VÃ¤D genutzt; das eine (Nr 32) wurde â wenn auch zu einem geringen Anteil â fÃ¼r Aufgaben verwendet, die beide GebÃ¤ude betrafen (Hausmeister, Telefonzentrale), das andere (Nr 34) stand ausschlieÃlich der LVA zur VerfÃ¼gung. Die frÃ¼here Nutzung ist zumindest teilweise in NutzflÃ¤chenberechnungen festgehalten, die als Grundlage der von den Krankenkassen zu tragenden Ausgleichszahlungen fÃ¼r die Unterbringung des VÃ¤D dienten.

Zum 1. Oktober 1989 wurden die seinerzeit vom VÃ¤D genutzten GebÃ¤udeteile vom klagenden MDK Ã¼bernommen. Aufgrund der mit der beklagten LVA geschlossenen MietvertrÃ¤ge zahlte der KlÃ¤ger bis zum 31. Oktober 1994 fÃ¼r die von ihm genutzten RÃ¤ume in den beiden hier in Rede stehenden Objekten knapp 1,25 Mill DM. Mit seiner nach erfolglosem Schriftwechsel erhobenen Klage hat er die Erstattung des gezahlten Mietzinses, die Teilung des in Bremen gelegenen GrundstÃ¼cks und die Zustimmung zur Eintragung als EigentÃ¼mer der dabei entstehenden Parzelle mit dem GebÃ¤ude Nr 32 sowie des in Bremerhaven gelegenen GrundstÃ¼cks verlangt. In bezug auf das GrundstÃ¼ck in Bremerhaven ist das Sozialgericht zum Ergebnis gekommen, daÃ der MDK EigentÃ¼mer geworden sei, so daÃ es dem Erstattungs- und Grundbuchberichtigungsantrag stattgegeben hat; in Bremen habe der VÃ¤D einen unselbstÃ¤ndigen Teil des GesamtgrundstÃ¼cks genutzt, so daÃ ein EigentumsÃ¼bergang nicht stattgefunden habe (Urteil vom 20. Februar 1998).

Auf die Berufungen beider Beteiligten hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil abgeÃ¤ndert und die Klage insgesamt abgewiesen (Urteil vom 16. Dezember 1999). In Abgrenzung zu Art 73 Abs 7 Satz 2 GRG kÃ¶nne aus Abs 2 Satz 1 derselben Vorschrift ein EigentumsÃ¼bergang auf den MDK nur in den FÃ¤llen gefolgert werden, in denen der VÃ¤D am Stichtag 30. September 1989 alleiniger Nutzer eines GebÃ¤udes gewesen sei. Da die beiden in Rede stehenden GebÃ¤ude gemeinsam genutzt worden seien, kÃ¶nne der KlÃ¤ger weder die Teilung des GrundstÃ¼cks in Bremen, noch die GrundstÃ¼cksberichtigung noch die Erstattung der gezahlten Miete beanspruchen. Dabei komme es auf den Streit der Beteiligten Ã¼ber den genauen Umfang der jeweiligen Nutzung und wie sich diese im Laufe der Jahre entwickelt habe nicht an. Das GebÃ¤ude in Bremerhaven sei unstreitig von der beklagten LVA mitbenutzt worden. Dasselbe gelte von dem GebÃ¤ude in Bremen, denn die Unterbringung des fÃ¼r den gesamten GebÃ¤udekomplex zustÃ¤ndigen Hausmeisters und der gemeinsamen Telefonzentrale charakterisiere die Nutzung als gemeinschaftlich, so daÃ die Voraussetzung einer ausschlieÃlichen Nutzung durch den VÃ¤D nicht vorliege.

Mit der Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger die Verletzung von Art 73 Abs 2 Satz 1 GRG. Der darin vorgeschriebene EigentumsÃ¼bergang hÃ¤nge weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn der Vorschrift von der vorherigen alleinigen Nutzung durch den VÃ¤D ab. Der Anwendungsbereich von Art 73 Abs 7 Satz 2 GRG sei nach dem Gesetzeswortlaut auf "Vereinbarungen" beschrÃ¤nkt, die bezÃ¼glich der Nutzung durch den VÃ¤D nicht vorgelegen hÃ¤tten, weil sie zwei RechtstrÃ¤ger voraussetzten. Die den Krankenkassen fÃ¼r die Dienstleistungen des VÃ¤D und dessen Raumnutzung in Rechnung gestellten Kosten hÃ¤tten ausschlieÃlich interne haushaltsrechtliche Bedeutung fÃ¼r die beklagte LVA gehabt. In bezug auf die umstrittenen GebÃ¤ude seien keine Rechte und Pflichten ersichtlich, in die der MDK hÃ¤tte eintreten kÃ¶nnen. Mit dem Begriff "Vereinbarungen" meine das Gesetz Absprachen mit Dritten, deren Gegenleistungen sowohl der LVA als auch dem VÃ¤D zugute kommen sollten wie etwa die Dienste des Hausmeisters fÃ¼r die beiden GebÃ¤ude in Bremen. Im Ã¼brigen sei selbst auf der Grundlage der Rechtsauffassung des LSG jedenfalls in Bremen eine alleinige Nutzung durch den VÃ¤D zu bejahen. Die Gemeinschaftseinrichtungen (Hausmeisterei und Telefonzentrale) fielen unter Art 73 Abs 7 GRG bzw hÃ¤tten nur marginale Bedeutung und stÃ¼nden daher dem EigentumsÃ¼bergang nicht entgegen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das angefochtene Urteil abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen

1. zur Teilung des GrundstÃ¼cks in Bremen wie in der Vorinstanz beantragt,

2. zur Bewilligung der Eintragung des KlÃ¤gers als EigentÃ¼mer

a) des durch die Teilung entstehenden GrundstÃ¼cks in Bremen,

b) des GrundstÃ¼cks in Bremerhaven,

3. zur Zahlung von DM 942.469,90 nebst 6% Zinsen seit 26. November 1994,

und des weiteren, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG

zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. In Ãbereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Bundesversicherungsamts erfasse Art 73 Abs 7 Satz 2 GRG als Spezialvorschrift fÃ¼r die gemeinsame Nutzung von GebÃ¤uden den vorliegenden Fall. Die BeschrÃ¤nkung dieser Vorschrift auf VertrÃ¤ge im bÃ¼rgerlich-rechtlichen Sinne werde den Gesetzesmaterialien nicht gerecht. Der Eintritt in die Rechte und Pflichten, die nach den internen Absprachen fÃ¼r den VÃ¤D gegolten hÃ¤tten, sei in der Form mÃ¶glich gewesen, daÃ nunmehr der MDK nutzungsberechtigt und zur Zahlung des festgelegten Nutzungsentgelts verpflichtet sei.

II

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger kann aus Art 73 Abs 2 Satz 1 GRG keine Rechte, insbesondere keinen EigentumsÃ¼bergang ableiten, so daÃ er weder die Teilung des GrundstÃ¼cks in Bremen, noch Grundbuchberichtigungen, noch Erstattung der zwischen Oktober 1989 und Oktober 1994 gezahlten Miete beanspruchen kann.

Nach der genannten Vorschrift gehen das VermÃ¶gen (Eigentum und alle sonstigen VermÃ¶gensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalten, die mit den Aufgaben des VertrauensÃ¤rztlichen Dienstes in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, auf die Medizinischen Dienste Ã¼ber. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift fÃ¼r den EigentumsÃ¼bergang auf den KlÃ¤ger liegen nicht vor. Was mit "rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang" gemeint ist, bedarf allerdings der Auslegung. Die Gesetzesmotive sind insoweit unergiebig (BT-Drucks 11/2237 S 273 zu Art 67 Abs 2). Der Anwendungsbereich kann nur in der Abgrenzung zu Art 73 Abs 7 Satz 2 GRG erschlossen werden. Nach dieser Vorschrift treten die Medizinischen Dienste in die Rechte und Pflichten von Vereinbarungen der Landesversicherungsanstalten ein, die die gemeinsame Nutzung von GebÃ¤uden und medizinischen GerÃ¤ten der Landesversicherungsanstalten fÃ¼r Aufgaben der Rentenversicherung und des VÃ¤D regeln. Da die GebÃ¤ude in Bremen und Bremerhaven von dieser Bestimmung erfaÃt werden, hat ein EigentumsÃ¼bergang nach Art 73 Abs 2 Satz 1 GRG insoweit nicht stattgefunden.

Dem Sinn der gesetzlichen Regelung ist ohne weiteres zu entnehmen, daÃ ein VermÃ¶gensgegenstand nicht sowohl unter Absatz 2 als auch unter Absatz 7 der

genannten Vorschrift fallen kann. Die Bestimmungen schlieÃen sich gegenseitig aus, weil der MDK nicht EigentÃ¼mer nach Absatz 2 geworden und gleichzeitig schuldrechtlichen Verpflichtungen unterworfen sein kann, wie sie der NichteigentÃ¼mer eingehen muÃ, um zur Nutzung einer Sache berechtigt zu sein. Das LSG hat in der tatsÃ¤chlichen gemeinsamen Nutzung das Abgrenzungsmerkmal zwischen den erwÃ¤hnten Bestimmungen gesehen und die FÃ¤lle alleiniger Nutzung durch den VÃ¤D dem Anwendungsbereich des Absatzes 2 zugeordnet. Das bedarf nach Auffassung des Senats der Korrektur. Neben der Frage der bisherigen Nutzung erhebt Absatz 7 auch die Tatsache zum Kriterium, ob "Vereinbarungen" getroffen waren â entweder mit auÃenstehenden Dritten (Satz 1) oder als interne Absprache mit dem rechtlich unselbstÃ¤ndigen VÃ¤D (Satz 2), wodurch letztlich dessen KostentrÃ¤ger â die gesetzlichen Krankenkassen â verpflichtet wurden. DaÃ in Art 73 Abs 7 Satz 2 GRG "interne" Vereinbarungen und nicht Vereinbarungen mit Dritten angesprochen sind, ergibt sich aus der EigenstÃ¤ndigkeit der Regelung gegenÃ¼ber Satz 1 derselben Vorschrift und aus der GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drucks 11/2237 S 273 zu Art 67 Abs 7). Die EinwÃ¤nde der Revision gegen diese Auslegung sind fÃ¼r den Senat ebensowenig nachvollziehbar wie die ErwÃ¤gung, aus Art 73 Abs 2 GRG ergebe sich bei gemeinsamer Nutzung ein teilweiser EigentumsÃ¼bergang, weil das Gesetz keine ausdrÃ¼ckliche BeschrÃ¤nkung auf den Fall der alleinigen Nutzung enthalte.

Das Vorhandensein von Nutzungsvereinbarungen ist fÃ¼r die Anwendung von Art 73 Abs 7 GRG deshalb von besonderer Bedeutung, weil dem Gesetz kein Anhalt dafÃ¼r zu entnehmen ist, daÃ den daraus dem VÃ¤D bzw den hinter ihm stehenden KostentrÃ¤gern erwachsenden schuldrechtsÃ¤hnlichen Verpflichtungen gegenÃ¼ber der LVA durch EigentumsÃ¼bergang die Grundlage entzogen werden sollte. Mit dem Ãbergang des Eigentums auf den MDK â etwa an einem GrundstÃ¼ck â wÃ¤ren die Rechte und Verpflichtungen der LVA aus einer internen Nutzungsvereinbarung erloschen. Es wÃ¤re kaum nachzuvollziehen, wenn dieser Rechtsverlust nach dem GRG allein davon abhÃ¤ngen sollte, ob ein GrundstÃ¼ck oder ein GerÃ¤t der LVA ausschlieÃlich oder nur teilweise dem VÃ¤D zur VerfÃ¼gung gestellt worden war, ohne daÃ es darauf ankÃ¤me, ob die Krankenkassen vor der RechtsÃ¤nderung entsprechend der intern getroffenen Absprachen ein Nutzungsentgelt tragen muÃten. Insoweit muÃ Absatz 7 als Sondervorschrift zumindest fÃ¼r diejenigen VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde angesehen werden, deren gemeinsame Nutzung fÃ¼r Zwecke der Renten- und Krankenversicherung Gegenstand von internen Absprachen zwischen LVA und VÃ¤D waren. Abgesehen vom Wortlaut sprechen hierfÃ¼r auch systematische Ãberlegungen. Danach stellt sich die im Gesetzestext nachgehende Vorschrift des Absatz 7 als Ausnahme zum vorgehenden Absatz 2 dar.

Infolgedessen spricht das Bestehen einer Nutzungsvereinbarung regelmÃ¤Ãig fÃ¼r die Anwendung des Art 73 Abs 7 GRG und gegen dessen Absatz 2. Nur das Fehlen einer internen Nutzungsregelung ist mit der dem EigentumsÃ¼bergang nach Art 73 Abs 2 GRG vom Gesetzgeber offensichtlich zugrundegelegten Situation eines "wirtschaftlichen" Eigentums des VÃ¤D vereinbar. Denn nur dann ist die Annahme gerechtfertigt, die LVA habe faktisch zugunsten der KostentrÃ¤ger des VÃ¤D jegliche Rechte aus dem Eigentum aufgegeben und eine formelle Ãbereignung nur

deshalb nicht vorgenommen, weil weder der VÃ¤D noch die Gemeinschaft der KostentrÃ¤ger eine eigene RechtspersÃ¶nlichkeit darstellte. Eine bestehende Nutzungsregelung bekrÃ¤ftigt demgegenÃ¼ber die Stellung der LVA als EigentÃ¼merin und ihre Befugnis, die Nutzung durch den VÃ¤D zu Ã¤ndern und dadurch eine andere Kostenbeteiligung der dazu verpflichteten Krankenkassen herbeizufÃ¼hren.

Ob eine Nutzungsvereinbarung auch dann ausreicht, um eine "gemeinsame" Nutzung im aufgezeigten rechtlichen Sinn zu begrÃ¼nden, wenn ausschlieÃlich der VÃ¤D den fraglichen VermÃ¶gensgegenstand nutzen und faktisch darÃ¼ber wie ein EigentÃ¼mer verfÃ¼gen durfte, braucht der Senat nicht zu entscheiden. Die unangefochtenen tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG ergeben nÃ¤mlich, daÃ ein solcher Fall nicht vorliegt. Danach diente das GebÃ¤ude in Bremen neben den Zwecken des VÃ¤D der Unterbringung von Gemeinschaftseinrichtungen wie die Telefonzentrale und die Hausmeisterei. FÃ¼r das GebÃ¤ude in Bremerhaven ist sogar eine unmittelbare Mitnutzung fÃ¼r die Aufgaben der Rentenversicherung festgestellt. Dadurch wird die von den getroffenen Nutzungsregelungen abzuleitende Annahme nur bestÃ¤tigt, daÃ die LVA am Stichtag das "wirtschaftliche" Eigentum an ihren GebÃ¤uden nicht aufgegeben hatte. Entgegen der Auffassung der Revision kommt es in diesem Zusammenhang nicht auf die prÃ¤zise Ermittlung der jeweiligen Nutzungsanteile oder auf ihre Gewichtung im VerhÃ¤ltnis zur Bedeutung des betreffenden VermÃ¶gensgegenstandes an. UmstÃ¤nde, die den aufgezeigten rechtlichen SchluÃfolgerungen aus dem Bestehen einer Nutzungsvereinbarung die Grundlage entziehen kÃ¶nnten, sind weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Soweit sich die Revision gegen die Annahme einer Nutzungsvereinbarung iS von Art 73 Abs 7 Satz 2 GRG wendet, kann ihr Angriff ebenfalls keinen Erfolg haben. DaÃ es sich nicht um Vereinbarungen zwischen selbstÃ¤ndigen RechtstrÃ¤gern handelt, entspricht der Auslegung der fraglichen Vorschrift durch den Senat und stellt schon deshalb deren Ergebnis nicht in Frage. Ebenso ist der Auffassung zuzustimmen, die NutzflÃ¤chenberechnung der LVA habe als Grundlage fÃ¼r die Kostenbeteiligung der Krankenkassen vor allem haushaltsrechtliche Bedeutung. Gerade der haushaltsrechtliche Aspekt bestÃ¤tigt, daÃ Art 73 Abs 2 GRG keine unbeschrÃ¤nkte VermÃ¶gensÃ¼bernahme der dem VÃ¤D zur VerfÃ¼gung gestellten Einrichtungen durch den MDK anordnet. Die LVA ist haushaltsrechtlich verpflichtet, die ihr zur VerfÃ¼gung stehenden Mittel fÃ¼r die Aufgaben der Rentenversicherung einzusetzen. Die Anschaffung von VermÃ¶gensgegenstÃ¤nden fÃ¼r die Zwecke des VÃ¤D, also zum Nutzen der Krankenversicherung, war mit dieser Verpflichtung dann vereinbar, wenn sichergestellt war, daÃ die fÃ¼r den VÃ¤D aufgewandten Mittel wieder den Zwecken der Rentenversicherung zugefÃ¼hrt wurden. Das konnte auf zwei Wegen erreicht werden. Wenn die KostentrÃ¤ger des VÃ¤D die Anschaffungskosten sowie alle laufenden Lasten Ã¼bernahmen, brauchte keine Nutzungsregelung getroffen werden und es sprach nichts gegen einen EigentumsÃ¼bergang nach Art 73 Abs 2 GRG. Wenn die der Rentenversicherung entzogenen Mittel dieser jedoch als Nutzungsentgelt wieder zugefÃ¼hrt wurden, muÃte die Nutzungsvereinbarung nach Schaffung des MDK auch aus haushaltsrechtlichen GrÃ¼nden erhalten bleiben. Sonst wÃ¤ren Mittel der

Rentenversicherung ohne Gegenleistung auf die Krankenversicherung Ã¼bertragen worden.

Da das LSG den geltend gemachten Anspruch zu Recht verneint hat, war die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024